

Anliefer- und Verpackungsvorschrift der Josef Blässinger GmbH + Co. KG

12/2022

1. VORWORT

Durch diese Anliefer- und Verpackungsvorschrift möchte die Josef Blässinger GmbH + Co. KG (nachfolgend „BLÄSSINGER“ genannt) eine reibungslose logistische Abwicklung sicherstellen. Hierzu ist die Einhaltung logistischer, administrativer und auch organisatorischer Vorgaben notwendig. Einheitliche Standards, die in dieser Vorschrift erläutert werden, sollen einen störungsfreien Materialfluss zwischen den Lieferanten und BLÄSSINGER sicherstellen.

BLÄSSINGER steht für einen nachhaltigen und umweltbewussten Umgang mit unseren Ressourcen. Der Umweltschutz stellt für BLÄSSINGER ein strategisches Ziel dar. Aus diesem Grund erwartet BLÄSSINGER von seinen Mitarbeitenden umweltbewusstes Handeln und erwartet dies auch von seinen Lieferanten. Abweichungen von den nachfolgend genannten Vorschriften werden, soweit sie nicht individuell vereinbart wurden bzw. BLÄSSINGER diesen vorab ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat, als Qualitätsmängel angesehen, gehen zu Lasten des Lieferanten und werden im Lieferantenbeurteilungssystem von BLÄSSINGER erfasst. Uns entstehenden Mehraufwand beim Handling gelieferter Ware durch Missachtung unserer Anliefer- und Verpackungsvorschriften wird dem Lieferanten in Rechnung gestellt, es sei denn, er hat die Verletzung unserer Anliefer- und Verpackungsvorschriften nicht zu vertreten. Weitergehende Ansprüche bleiben unberührt.

Ebenso sind geltende gesetzliche Umwelt- und Verpackungsbestimmungen zu beachten. Die Lieferanten müssen sich insbesondere an das neue Verpackungsgesetz, welches seit 01.01.2019 in Deutschland in Kraft getreten ist, halten. Dabei sollen sie keine Verpackungen verwenden, die schwer recycelbare Stoffe enthalten und weitestgehend auf Plastik verzichten

2. ANLIEFERUNG

Die Ware ist an die in der jeweiligen Bestellung, dem jeweiligen Abruf oder dem jeweiligen Auftrag angegebene Lieferanschrift anzuliefern.

Anlieferanschrift und -zeiten für unser Zentrallager:

Josef Blässinger GmbH + Co. KG
Zeppelinstr. 18 | 73760 Ostfildern

Warenannahme:

Montag – Donnerstag	8.00 Uhr bis 11.30 Uhr 13.00 Uhr bis 15.30 Uhr
Freitag	8.00 Uhr bis 11.30 Uhr

Sämtliche Anlieferungen müssen vorab avisiert werden.

Zusammengefasste Lieferungen, die aus mehreren Packstücken bestehen, müssen als solche gekennzeichnet sein, etwa Packstück 1 von 5, Packstück 2 von 5 usw. Hierbei muss außerdem gewährleistet sein, dass alle Packstücke zur gleichen Zeit angeliefert werden. Sollte dies nicht möglich sein, ist sicherzustellen, dass jede separate Anlieferung eine Kopie des Lieferscheins und jedes Packstück eine Inhaltsliste (Packliste) enthält.

Kartons müssen auf den Paletten so gestapelt werden, dass die Beschriftung der Packstücke außen gut sichtbar ist. Die Beschriftung der Packstücke darf nicht durch Speditionsaufkleber überklebt werden. Das Stapeln von Packstücken ist nur zulässig, wenn eine Beschädigung oder Deformierung der unteren Packstücke ausgeschlossen ist.

3. ANNAHME UNTER VORBEHALT

BLÄSSINGER nimmt Waren nur unter Vorbehalt einer nachträglichen Überprüfung von Qualität und Quantität an. Bei der Warenannahme werden nur die Unversehrtheit der Versandverpackung, wie auch die Anzahl der Packstücke und Ladeeinheiten quittiert.

4. ANNAHMEVERWEIGERUNG

BLÄSSINGER behält sich insbesondere in folgenden Fällen das Recht vor, die Annahme der Ware zu verweigern:

- Transportbeschädigung und Mängel
- Falschlieferung
- Anlieferung außerhalb der Warenannahmezeiten
- Mängel der Frachtdokumente (fehlende, falsche oder unvollständige Frachtdokumente)
- Beschädigung von Ladeträgern
- Unvollständigkeit der Lieferung
- Abweichungen von diesen Anliefer- und Verpackungsvorschriften

5. LADEMITTEL

Es dürfen ausschließlich gestempelte Euro-Paletten oder Einwegpaletten aus Massivholz verwendet werden. Pressholz-Einwegpaletten werden nicht akzeptiert. Sämtliche Anlieferungen, die mehr als 30 kg Gewicht haben, müssen auf Lademitteln erfolgen, damit sie reibungslos mit Flurförderzeugen abgeladen und bewegt werden können.

Das Grundmaß einer Palette beträgt 1.200 mm x 800 mm. Die Maximalhöhe der Palette darf 1.800 mm nicht übersteigen. Das Maximalgewicht je Palette beträgt 800 kg.

Wenn eine Sendung über Luft- oder Seefracht abgewickelt werden soll, muss die Palette ebenso dem IPPC-Standard ISPM-15 entsprechen. Wenn dies nicht möglich ist, muss das mit BLÄSSINGER vor Beginn der Verladung/Versendung ausdrücklich abgestimmt werden.

Alle Lademittel müssen sich bei Anlieferung in einwandfreiem Zustand befinden. BLÄSSINGER behält sich ausdrücklich das Recht vor, Sendungen die auf ungeeigneten, unsicheren oder beschädigten Lademitteln angeliefert werden, zurückzuweisen und/oder den Mehraufwand und Materialien in Rechnung zu stellen, falls ein Umpacken durch eigene Mitarbeitende notwendig sein sollte. Die Erstattungspflicht für den Mehraufwand entfällt, wenn der Lieferant die Anlieferung auf einem ungeeigneten, unsicheren oder beschädigten Lademittel nicht zu vertreten hat. Weitergehende Ansprüche bleiben unberührt.

Anliefer- und Verpackungsvorschrift der Josef Blässinger GmbH + Co. KG

12/2022

BLÄSSINGER tauscht bei Anlieferung die EURO-Paletten aus, sofern sie keine Beschädigung aufzeigen und die Paletten dem entsprechenden Standard entsprechen. Es gelten hierbei die Tauschkriterien und Qualitätsmerkmale der EPAL (EPAL THE PALLET SYSTEM (epal-pallets.org)).

Soll auf ausdrücklichen Wunsch des Frachtführers kein Tausch stattfinden, so behandelt BLÄSSINGER die Palette als Einwegpalette. Es besteht dabei kein Kostenausgleich für den Frachtführer. Abweichende Ladehilfsmittel sind ausschließlich für Langgut zulässig. Produkte dürfen nicht über das Lademittel hinausragen und müssen mit Umreifungsband und/oder Stretch-/Schrumpfolie gesichert werden.

6. VERPACKUNG UND ENTSORGUNG:

Die Verpackung von Produkten ist unter Berücksichtigung ökologischer, ökonomischer und qualitativer Kriterien zwischen BLÄSSINGER und dem Lieferanten festzulegen. Es ist eine dem Transportgut und der Versandart angemessene Verpackung zu wählen, um zu gewährleisten, dass die Ware unversehrt bei BLÄSSINGER angeliefert wird. Der Lieferant beachtet das Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz – KrW-/AbfG).

Hierbei ist insbesondere zu berücksichtigen:

- Die Verpackung darf nicht größer und aufwändiger sein, als dies zum Schutz der Ware unbedingt erforderlich ist.
- Füllmaterial ist auf ein Minimum zu reduzieren.
- Beim Einsatz von Einweg- und Mehrfachverpackungen sind wiederverwertbare Packstoffe zu verwenden und entsprechend den Vorgaben der Entsorgungswirtschaft zu kennzeichnen.
- Es wird die Verwendung von sortenreinen Materialien erwartet.
- Verpackungsmaterialien aus Massivholz muss den Richtlinien der ISPM Nr. 15/IPPC entsprechen.
- Die Verwendung von Styropor (auch Styropor-Chips) als Füllmaterial wird nicht akzeptiert. Auch Holzwohle als Füllmaterial wird nicht akzeptiert. Nach Möglichkeit sollen recyclingfähige Materialien wie Papier oder Pappe verwendet werden.
- Papier und Pappe müssen frei von schädlichen Stoffen sein.
- Schrumpf- und Stretchfolien müssen grundsätzlich aus Polyethylen bestehen.
- Als Füllmaterialien dürfen ausschließlich saubere Wellpappe, Papier oder Folienpolster verwendet werden.
- Kleinteile müssen eingetütet und die Beutel mit einem Etikett versehen werden.
- Als Umreifungsbänder dürfen ausschließlich Kunststoffbänder aus PP (Polypropylen) und PET (Polyethylenterephthalat) eingesetzt werden.

Die Verwendung von Metallbändern ist unzulässig!

7. BEGLEITPAPIERE

Dem Frachtführer sind ordnungsgemäße Fracht und Begleitpapiere zu übergeben.

8. LIEFERSCHEINE

Der Lieferant ist verpflichtet, die Ladungsträger mit einem Lieferschein zu bestücken. Dieser ist zwingend außen an der Sendung anzubringen. Er darf zu keiner Zeit im Inneren einer Sendung platziert werden.

Folgende Daten müssen auf dem Lieferschein enthalten sein:

- Lieferschein-Nr.
- Lieferanten Artikel-Nr.
- Produktbezeichnung
- Blässinger Bestell-Nr.
- Blässinger Artikel-Nr.
- Ursprungsland
- Zolltarif-Nr.
- Gelieferte Menge (bei abweichenden Mengen noch die Bestellmenge angeben)
- Bar-/QR-Code (je Artikel)

Alle zur Identifizierung der Sendung notwendigen Dokumente müssen in Deutsch oder in Englisch verfasst sein. Sämtliche Lieferpapiere müssen in etablierten Normen gestaltet sein. Bei Lieferscheinen ist die Umsetzung gemäß DIN 4991 oder VDA 4912 empfohlen.

9. CHARGENKENNZEICHNUNG

Produkte, welche für eine Chargenrückverfolgbarkeit relevant sind oder für die sonst eine Chargenrückverfolgbarkeit vereinbart wurde, müssen vom Lieferanten entsprechend gekennzeichnet werden um einen reibungslosen Wareneingangsprozess bei BLÄSSINGER zu gewährleisten. Die Chargennummer muss so auf dem Artikel positioniert werden, dass für die Mitarbeitenden von BLÄSSINGER im Wareneingang das Ablesen der Chargennummer bzw. das Abscannen des Codes ohne etwaige weitere Handlingsprozesse (wie z. B. Entpacken oder Herausheben) vorgenommen werden kann.

10. ETIKETIERUNG DER PRODUKTE, GEFAHRGUT:

Alle angelieferten Produkte müssen etikettiert bzw. beschriftet sein. Vorbehaltlich einer anderslautenden schriftlichen Vereinbarung sind Etiketten in der durch EAN 128 definierten Form und Inhalte zu verwenden. Die Etiketten müssen einen Bar-/QR-Code enthalten, der mit folgenden Informationen einscannbar ist: Charge, Mindesthaltbarkeitsdatum, Blässinger Bestell-Nr., Menge, Artikel-Bezeichnung und das Ursprungsland.

Gefahrgüter müssen mit der vorgeschriebenen Kennzeichnung versehen sein. Diese muss entsprechend der gesetzlichen Vorgaben gut sichtbar sein. Der Versender hat die gefahrgutrechtlichen Pflichten nach dem Gefahrgutbeförderungsgesetz und den unterstellten Verordnungen in den jeweils geltenden Fassungen zu beachten und zu erfüllen.

Anliefer- und Verpackungsvorschrift der Josef Blässinger GmbH + Co. KG

12/2022

Die internationalen (z. B. ADR, IATA DGR, ADN) und nationalen (z. B. GGBefG) Vorgaben bezüglich Beschriftung und Transport von Gefahrstoffen müssen unbedingt befolgt werden.

Die entsprechenden Sicherheitsdatenblätter müssen vor der Lieferung von gefährlichen Stoffen an den Einkauf von BLÄSSINGER übermittelt werden. Der Frachtführer muss über die Qualifikation zur Gefahrgutbeförderung (ADR-Bescheinigung) verfügen. Ebenso muss das Fahrzeug für die Beförderung von Gefahrgut über eine spezielle ADR-Zulassung verfügen. Die Ladungsträger müssen mit den international gültigen Gefahrstoffsymbolen versehen sein.

11. NACHNAHMESENDUNGEN

Sendungen per Nachnahme werden nicht akzeptiert. Es wird bei Anlieferung gebührenpflichtiger Sendungen eine Annahme verweigert und die Sendung geht zu Lasten des Absenders zurück.

12. SCHLUSSVERMERK

Die konsequente Einhaltung dieser Anliefer- und Verpackungsvorschriften wird durch den Wareneingang von BLÄSSINGER überprüft. Frachtkosten von Fremdspediteuren und Fremdpacketdiensten werden von BLÄSSINGER nicht akzeptiert.